

Anforderungen im Biolandbau

Kurzfassung 2025

Die Publikation bietet einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen der Bio-Verordnung des Bundes und weiterführende Anforderungen von Bio Suisse und Demeter.

Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Anforderungen können den Originalwerken entnommen werden. Im Zweifelsfall gelten die Anforderungen in den Originalwerken.

Das gesamte Regelwerk zum Biolandbau steht unter bioregelwerk.bioaktuell.ch zur Verfügung.

Bio-Verordnung



	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Allgemein		
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche (inkl. Algen) und tierische Erzeugnisse (inkl. Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel, Tierfutter für Heimtiere und ätherische Öle • Ausgeschlossen: Insekten, Fischerei und Jagd 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für die Labelproduktion: BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen; bodengebundener Anbau. 	<ul style="list-style-type: none"> • De Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Keine chemisch-synthetische Hilfsstoffe und Zutaten • Keine gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und deren Folgeprodukte • Keine Hydrokulturen • Keine Wachstumsregulatoren, Welkemittel und Herbizide • Keine ionisierende Strahlen und bestrahlte Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Hybridsorten bei Getreide • De Kein Einsatz der Nanotechnologie • De Kein Pflanz- und Saatgut aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion
Gesamtbetrieblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung; Ausnahme: Dauerkulturen (können nach ÖLN bewirtschaftet werden) • Dauerkulturen können biologisch bewirtschaftet werden, wenn der übrige Betrieb nach ÖLN bewirtschaftet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit • BS Gebäude für den Pflanzenbau und die Tierhaltung müssen freistehend sein (Übergangsfrist für bestehende Gebäude bis 2037). • BS Bewilligungspflicht für Betriebsteilungen

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Kontrolle, Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Jährlich mindestens eine Kontrolle und Zertifizierung 	–
Umstellung	<ul style="list-style-type: none"> 2 Jahre; Beginn der Umstellung jeweils am 1. Januar Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von max. 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich 	<ul style="list-style-type: none"> BS 5-tägige Pflichtausbildung für Neuumsteller*innen BS Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde) BS Umstellung von Bio-V auf Bio Suisse: 1 Jahr (gilt sowohl für Betriebe als auch Einzelflächen) BS Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften sind nur zwischen Knospe-Betrieben möglich (Teil II, Art. 1.2.10.3). De Umstelldauer von 3 Jahren; von Bio Suisse auf Demeter 1 Jahr De 4-tägiger Einführungskurs für Umstellende ohne biodynamische Ausbildung De 2-tägige Weiterbildung in biodynamischer Landwirtschaft oder geisteswissenschaftlichen Grundlagen ist Pflicht (RL 4.3) De Anbau von Bio, Demeter in Umstellung und Demeter bei gleichen Varietäten von Futterpflanzen und Dauerkulturen zugelassen
Gewässer-, Tier-, Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung zwingend (Bestandteil des ÖLN) 	–
Nährstoffhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB) 	<ul style="list-style-type: none"> BS Keine SB notwendig, wenn kein Dünger zugeführt wird und der maximale Viehbesatz eingehalten ist: ABZ 2.0, HZ 1.6, BZ1 1.4, BZ2 1.1, BZ3 0.9, BZ4 0.8 DGVE pro ha BS Ein Schnelltest gilt nicht als Nachweis für eine ausgeglichene Nährstoffbilanz. BS Vgl. RL II, Art. 2.4 Nährstoffversorgung
Wertschöpfungskette	–	<ul style="list-style-type: none"> De Alle Wertschöpfungsstufen streben das Ziel an, Tiere und Produkte im Demeter-Kreislauf zu behalten (RL 3.5).
Pflanzenbau		
Fruchtfolge, Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und Bodenerosion, Bodenverdichtung sowie Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen vermieden werden. 	<ul style="list-style-type: none"> BS Mindestens 20 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt, sonst gelten spezielle Bedingungen. Mind. 50 % der offenen Ackerfläche über den Winter begrünt. Ein Jahr Anbaupause zwischen Hauptkulturen der gleichen Art. BS RL II, Art. 2.1 Bodenfruchtbarkeit beachten. De Gründüngungen müssen mind. 6 Wochen stehen bleiben, den Boden ganzflächig bedecken und gesamt eingearbeitet werden.
Förderung Artenvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> 7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 % 	<ul style="list-style-type: none"> BS 7 % der LN BS Es müssen 12 Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ausgewiesen werden. De 10 % der LN (abzüglich Rebbaufäche)
Bodenfruchtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biologischer Aktivität des Bodens Schonende Bewirtschaftung Förderung der biologischen Vielfalt Abgestufter, an die Düngung und Nutzung angepasster Futterbau 	<ul style="list-style-type: none"> BS Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten De Berücksichtigung kosmischer Kräfte bei Saat und Pflege De Betriebe ohne Kompostierung bringen ein Sammelpräparat aus (RL 4.8.2).

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Arten und Sorten - Geeignete Fruchtfolgen - Physikalische Verfahren - Förderung und Schutz der Nützlinge • Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang I WBF-V* • Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg pro ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Zugelassene Mittel gemäss Betriebsmittelliste FiBL • BS Bioherbizide wie Essig, Salz, Fettsäuren sind verboten (RL II, Art. 2.6.3.1). • BS Kupfereinsatz pro Hektare und Jahr, je nach Kultur auf 1,5 kg bis 4 kg begrenzt • BS Regelung zur Benützung von Befüll- und Waschplätzen für Spritzgeräte beachten (RL II Art. 2.6.3.2). • BS Lohnarbeit mit nicht-biokonformen Hilfsstoffen ist verboten. • De Zugel. Massnahmen und Wirkstoffe gemäss RL Anhang 4; Produkte gemäss Betriebsmittelliste FiBL (und erwähnten Einschränkungen) • De Kupferverbot im Gemüse-, Beeren- und Zierpflanzenbau (inkl. Kartoffeln) • De Der Einsatz von Spinosad ist nicht erlaubt.
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine mineralischen Stickstoffdünger • Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb • Kein Klärschlamm • Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen maximal 2.5 DGVE • Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet • Zugelassene Dünger gemäss Anh. 2 WBF-V* 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. • BS Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdüngierzufuhr nur von Betrieben mit mindestens ÖLN-Anerkennung • BS Max. 50 % des Nährstoffbedarfs darf mit Düngern von Nicht-Biobetrieben gedeckt werden (mit Ausnahmegewilligung der MKA max. 80 %). Nachweis, dass innerhalb der Transportdistanzen keine Biodünger angeboten werden. • BS Max. Transportdistanz (Luftlinie): (Gär-) Gülle 20 km, Mist 40 km, Hühnermist 80 km • BS Handelsdünger, Hof- und Recyclingdünger gemäss Betriebsmittelliste FiBL; keine Spurenelementdüngung mit Kupfer • BS RL II, Art. 2.4 Nährstoffversorgung beachten. • De Gemäss RL 4.7.4.2 und Anhang 3; Produkte gemäss Betriebsmittelliste FiBL (und erwähnten Einschränkungen) • De Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern • De Mind. 1 x pro Jahr Anwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inkl. Grünland) • De Gesamtdüngierzufuhr auf 60 % des Stickstoffbedarfs begrenzt • De Maximal die Hälfte des Gesamtstickstoffbedarfs der Kulturen darf mit Gärprodukten gedeckt werden (RL 4.7.6.2). • De Zukauf von Gärgut flüssig und Gärgülle ist auf 30 % des Bedarfs beschränkt (RL 4.7.4.2). • De Eine Düngewegfuhr ist nur auf biodynamische oder biologische Betriebe und innerhalb der Distanzlimiten (RL 4.7.4.3) möglich. • De Bewässerung soll ressourcenschonend und standortgerecht sein.

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Saat- und Pflanzgut	<ul style="list-style-type: none"> Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieben. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regel. siehe WBF-V, biosaatgut.bioaktuell.ch und organicxseeds.ch) 	<ul style="list-style-type: none"> BS Max. 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, max. 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (separate Regelung für Gartenbau). Seit 2025 gelten beim Torfgehalt für diverse Substrate neue Obergrenzen. BS Umtopfen von Jungpflanzen mit torffreiem Substrat (RL Teil II, Art. 2.1.2.3) BS Paperpots für die Pflanzgutzucht müssen in der Betriebsmittelliste FiBL aufgeführt sein. BS Bei erlaubter Verwendung von nicht-biologischem Saatgut bei Risikokulturen Zusicherungserklärung für Gentechfreiheit erforderlich. BS RL Teil II, Art. 2.2, Vermehrungsmaterial, biosaatgut.bioaktuell.ch und organicxseeds.ch. De In erster Linie biodynamisches und in zweiter Linie biologisches Saatgut verwenden.
Energieeffizienz / Energieträger		<ul style="list-style-type: none"> BS Für neue Gewächshäuser gilt ein mittlerer U-Wert von 2,1 W/m²K (Wärmedämmung). BS Ab 1.1.2030 müssen im geschützten Anbau 80 % der Heizenergie aus erneuerbaren Energieträgern stammen, ab 2040 100 %.
Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für die Setzlingsanzucht 	<ul style="list-style-type: none"> BS Keine Sorten aus Zellfusionszüchtung (CMS); Ausnahmen: Blumenkohl, Brokkoli, Weisskohl, Wirz, Chicorée BS Anbau von Gemüse nur als Erdkultur, vgl. Anforderungen an den bodengebundenen Anbau (RL Teil II, Art. 2.1.1) BS Heizung der Gewächshäuser vom 1.11. bis 31.3. auf maximal 5 °C, wenn isoliert auf maximal 10 °C, zulässig BS Fruchtfolge: zwischen Hauptkulturen der gleichen Familie Anbaupause von 24 Monaten De Mulchfolien nur auf max. 5 % der Fläche in Spezialkulturen. Technisch gefertigte Mulchmaterialien sind in Kulturen mit einer Standdauer von weniger als 3 Monaten auf dem Feld nicht gestattet (RL 4.7.6.6). De Gemüse produzierende Betriebe müssen auf 20 % der Gesamt-Gemüsefläche offen abblühende Gemüsesorten anbauen. De Bei mehr als 50 % der Produktionsfläche unter Folie und/oder Glas Biodiversitätsfläche von mindestens 20 % nötig (RL 4.7.6.7). De Gemüsebaubetriebe mit mehr als 2 ha müssen 25 % der Gemüse-Fruchtfolgeflechte als Grünfläche bewirtschaften. De Zugekaufte Jungpflanzen präparieren. De Gemüsebauliche Erden und Substrate vorzugsweise aus betriebseigenen Zutaten (RL 4.7.6.3). Zugekaufte Fertigerden und -substrate mit mind. 25 % präparierten Kompost.
Obst- und Rebbau	–	<ul style="list-style-type: none"> BS Der Boden ist ganzjährig zu begrünen. BS Es gelten Mindestsortiervorschriften.

Mindestanforderungen Bio-V

Bio-V = Bio-Verordnung
WBF-V = Verordnung des WBF*

Zusätzliche Anforderungen

BS = Bio Suisse Richtlinien
De = Demeter Richtlinien

Tierhaltung

Herkunft der Tiere

- Die Nutztiere stammen aus anerkannten Biobetrieben; Ausnahmen: nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmte Pferde und männliche Zuchttiere.
- Der Zukauf konventioneller weiblicher Tiere von Nischenrassen ist in Absprache mit der Zertifizierungsstelle möglich.
- **BS** Zukauf von Schweinen, Legehennen und Mastgeflügel nur aus Knospe-Betrieben. Andere Tiere aus Bio-V-Betrieben unterliegen einer Wartefrist von 3 Monaten, bevor sie als Knospe-Tiere geschlachtet werden können.
- **De** In Ausnahmefällen ist es möglich, Tiere aus nicht-biologischen Betrieben zuzukaufen.

Haltung

- Keine Vollspaltenböden und keine vollperforierten Böden
- Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderung). Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel mindestens 4 a Weidefläche pro GVE.
- Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Arbeitspferde)
- Sömmerung wenn möglich auf Biobetrieben (auf konv. Sömmerungsbetrieben mind. gemäss Art. 26–33 DZV und mit getrenntem Warenfluss)
- **BS** Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel decken mindestens 25 % des Tagesbedarfs (TS) durch Weidefutter (Vegetationsperiode); Alternative: Weidebeitrag (RL II, Kap 5.1.1).
- **BS** Weidegang für Rindvieh obligatorisch, ausser für Tiere bis 160 Tage, Stiere und Mastkälber
- **BS** Permanenter Zugang zu einem Laufhof für Galtsauen, Aufzuchtferkel, Mastschweine, Remonten und Eber
- **De** Die Haltung von Nutztieren ist obligatorisch, ausser für Spezialbetriebe mit <40 ha. Minimaler Tierbesatz vgl. RL 4.9.2.
- **De** Für Ackerbaubetriebe mit weniger als 40 ha Anbaufläche beträgt der minimale Tierbesatz 0,1 GVE pro ha, ansonsten 0,2 GVE pro ha (RL 4.9.2).
- **De** Tiertransporte bis max. 3 Std. erlaubt; Zwischeneinstellung ist erlaubt (RL 7.7.5).

Fütterung

- Keine Zwangsfütterung
- Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäufe möglichst aus der Region sind zulässig.
- Max. 0,9 % gentechnisch veränderte Organismen in Futtermitteln (Futtermittelverordnung)
- Max. Anteil an Fremdfutter aus nicht-biologischem Anbau:
 - Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen: 0 %; Ausnahme Pensionspferde: 10 %
 - Schweine und Geflügel (bis 31.12.2030): 5 % des jährlichen Futtermittelverzehrs, aber ausschliesslich Eiweisskomponenten (in TS je Tierkategorie)
- Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen die Anforderungen der Futtermittelbuch-Verordnung und Anhang 7 der WBF-V erfüllen.
- Max. 60 % Umstellfutter an der Ration je Nutztierkategorie bei Futter aus eigener Produktion, 30 % bei Futter aus betriebsfremder Produktion
- Fütterung der Wiederkäuer mit mind. 60 % Raufutter (Berechnung in TS und pro Tierkategorie)
- **BS** Fütterung aller Tiere mit mind. 90 % Knospe-Futter
- **BS** Wiederkäuerfütterung:
 - 100 % Schweizer Knospe-Futter (Ausnahme: Mühlennebenprodukte und Übergangsregelung für Kraftfutter)
 - Mind. 95 % Grundfutter (in TS und pro Tierkategorie, Definition Grundfutter RL II, Art. 4.2.1.2), max. 5 % Kraftfutter (ausser Produkten aus Mühlen und der Zuckerindustrie)
 - Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) mind. 75 % im Talgebiet, 85 % im Berggebiet
- **BS** Schweine: Zucht- und Mastschweine: 100 % Biofutter (davon 90 % Knospe) (Ausnahme: 35 % bei Molkereiabfällen (RL II, Art. 4.2.4.2))
- **BS** Knospe-Milchpulver als Ergänzung erlaubt. Milchersatzpulver ist verboten.
- **BS** Zugelassene konventionelle Futtermittel nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospe-Futter) erlaubt
- **BS** Mineralstoffmischungen und Ergänzungsfuttermittel gemäss FiBL Betriebsmittelliste
- **BS** Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlisten gemäss Futtermittelliste
- **BS** Gastroabfälle sind verboten.
- **De** 100 % Biofutter, mind. 80 % Demeter. Konventionelle Komponenten sind nur bei Ferkeln bis 20 kg Lebendgewicht erlaubt.

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuchtmethoden und Rassen müssen die die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit (Lebensleistung) der Tiere fördern. Keine Tiere aus Embryotransfer 	<ul style="list-style-type: none"> BS Kein Einsatz von Stieren aus Embryotransfer BS De Spermasexing ist nicht erlaubt. De Das Ziel ist eine Mehrnutzungskuh.
Zoo-technische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Enthornen adulter Tiere nur in Ausnahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 	<ul style="list-style-type: none"> De Enthornen ist nicht erlaubt. De Kupieren von Schwänzen ist nicht erlaubt (RL 4.9.4.2).
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente Führung des Arzneimitteljournals erforderlich Max. 3 Behandlungen pro Jahr mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln bei Tieren mit einem reproduzierenden Lebenszyklus von über 1 Jahr; bei Tieren mit einem reproduzierenden Lebenszyklus von weniger als 1 Jahr max. 1 Behandlung Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten (Ausnahme: Trockensteller) 	<ul style="list-style-type: none"> BS Vor dem Einsatz von Trockenstellern bakteriologische Milchuntersuchung zwingend BS <i>Salmonella enteritidis</i>-Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> Bis 50 Legehennen einmal jährlich Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET) De Trockensteller sind nicht erlaubt.
Rindvieh	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung ist zulässig. Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu Mindestränkedauer von 3 Monaten mit unveränderter Milch 	<ul style="list-style-type: none"> BS Elektrische Kuhtrainer nicht erlaubt (Installationen müssen entfernt sein) BS Haltung der Kälber in Einzelglus maximal während den ersten 8 Lebenswochen BS Tränkekälber müssen am gleichen Tag und ohne Zwischenstallung vom Geburts- zum Zielbetrieb gelangen. BS Mitgliedschafts- und Registrierungspflicht bei Kuhmilchproduktion (RL I, Art. 2.2.3) De Abtränkepflicht für Kälber auf Geburts- oder Partnerbetrieb; Verstellen frühestens mit 120 Tagen (gestaffelter Übergang 2024–2031) De Aufzuchtbetriebe übernehmen Tiere von biodynamischen Betrieben oder Biobetrieben De Einzelhaltung der Kälber maximal während den ersten 2 Lebenswochen
Ziegen und Schafe	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäuge- bzw. Mindestränkedauer von 35 Tagen mit unveränderter Milch Ziegen dürfen nicht in Anbindeställen gehalten werden (Bio-V, Art. 39d). 	<ul style="list-style-type: none"> BS Schwanz kupieren bei Lämmern nur bei Einzeltieren und auf tierärztliche Verordnung BS RL II, Art. 5.2 für Schafe und Art. 5.3 für Ziegen beachten.
Schweine	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäugedauer von 40 Tagen 	<ul style="list-style-type: none"> BS Ferkel nur aus Knospe-Aufzucht BS Mindestsäugedauer von 42 Tagen BS Täglich Grundfutter und langes Biostroh BS Fütterung der Zucht- und Mastschweine mit 100 % Biofutter (Ausnahme: 35 % konv. Molkereiabfälle erlaubt) BS Weide oder Wühlareal für Galtsauen BS Dusche oder Suhle ab 25 °C Aussentemp. BS Scheuermöglichkeiten für Mastschweine, Galtsauen und Eber BS RL II, Art. 5.4 für Schweine beachten. BS Mitgliedschaft bei Bioschweine-Organisation bei Vermarktung von >20 Schweinen (ausser z.B. bei Direktverm.; RL I, Kap. 2.2.4) BS Teilnahme an Plus-Gesundheitsprogramm De Hofeigener Futteranteil von mind. 10 %

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Geflügel	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegtes Mindestschlachtalter • Pouletmast: <ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Auslaufflächen, Herdengrössen und Anzahl Herden - Mastfutter mit mind. 65 % Getreidekörnern, Körnerleguminosen und Ölsaaten - Zugang zum Aussenklimabereich für Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag (BTS), für «Bruderhähne» ab dem 43. Lebenstag 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Vorzugsweise Einsatz von Zweinutzungs- hühnern; ab 1.1.2026 Aufziehen aller Küken verlangt • BS Legehennen: <ul style="list-style-type: none"> - Max. 2 Stalleinheiten pro Betrieb - Max. 2000 Legehennen (LH) pro Stall - Ab 500 LH Schlechtwetterauslauf zwingend, max. ein Drittel der Fläche überdacht - Max. 5 Tiere pro m² begehbare Stallfläche - Einstreu und Sitzstangen zwingend - Mobilställe mind. 6-mal pro Jahr verstellen. - Junghennen aus biologischer Aufzucht - RL II, Art. 5.5 Geflügel beachten. • BS Für die Aufzucht von Junghennen, Jung- und Zweinutzungshähnen gelten dieselben Anforderungen (RL II, Art. 5.5.3). • BS Eingesetztes Stroh muss Biostroh sein. • BS 100 % Biofutter für älteres Geflügel; Jung- geflügel max. 5 % nicht-biologisches Futter • De Pro 100 Hennen 2 Hähne • De Hofeigener Futteranteil mind. 10 % • De Für jede Legehenne muss ein männliches Küken derselben Rasse aufgezogen werden. • De Ausgediente Legehennen sind zu schlach- ten und als Lebensmittel weiterzuverarbeiten (RL 4.9.4.4).
Bienen	<ul style="list-style-type: none"> • Bioimkerei auch ohne landwirtschaftliche Nutzfläche möglich • 1 Jahr Umstellung von konventioneller Imkerei • Maximal 20 % nichtbiologische Königinnen und Schwärme pro Jahr • Künstliche Fütterung nur mit Biohonig oder Biozucker 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Nur an biokonformen Standorten • BS Vermarktung des Honigs mit der Bezeich- nung «Bio-Honig» oder «Knospe-Honig» nur, wenn Richtlinien Teil II, Art. 5.8 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse eingehalten sind. • BS Einsatz von Thymol verboten • BS Vermietung der Bienenhaltung an Drittper- sonen ohne Auflagen möglich • De Differenzierte Anforderungen für die Um- stellung auf Demeter-Imkerei (RL 4.9.8.13) • De Vermarktung des Honigs mit der Bezeich- nung aus «Demeter-Imkerei» • De Vermietung der Bienenhaltung an Drittper- sonen unter Auflagen möglich

* Die «Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft» (WBF-V) regelt Details der Bio-Verordnung.

Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, 5070 Frick, Schweiz, Tel. 062 865 72 72; info.suisse@fibl.org; www.fibl.org

Redaktion: Gilles Weidmann, FiBL

Bezug: Kostenlos zum Download von shop.fibl.org